

Der Koordinator haftet nicht für alles!

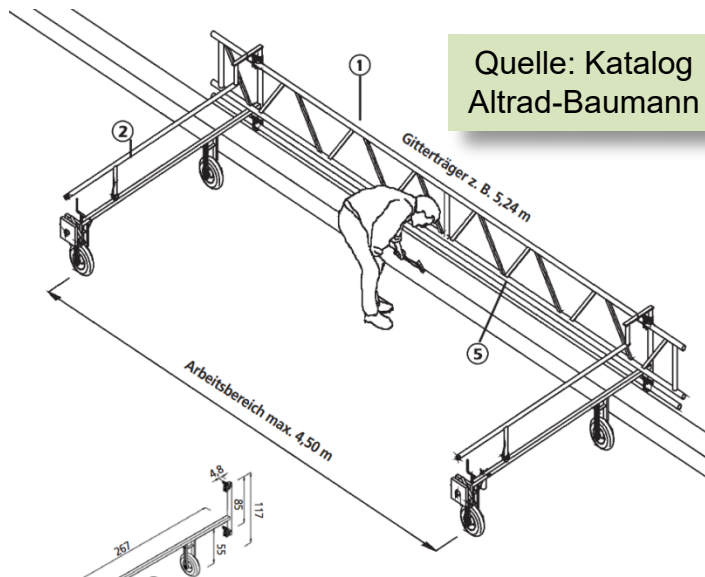
Ein Praxisfall

Ausgangslage: Beschreibung der Baumaßnahme

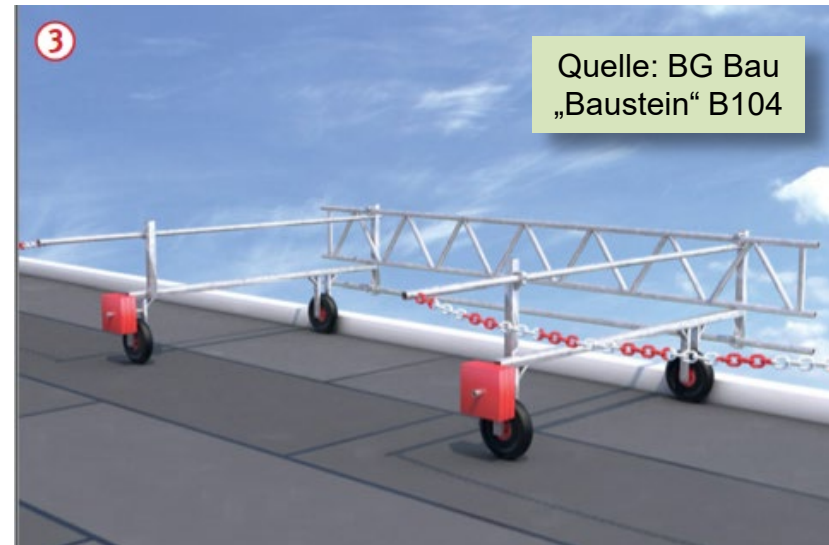


An einem bestehenden Schulgebäude sollte im Zuge von weiteren Umbau-Maßnahmen auch die Sanierung des Flachdachs vorgenommen werden. Alle Arbeiten fanden – sofern nicht in der Schulferienzeit – unter laufendem Betrieb statt. Das war so Wunsch des Schulträgers

Ausgangslage: Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen



Quelle: Katalog
Altrad-Baumann



Quelle: BG Bau
„Baustein“ B104

Da weder die Stellung eines umlaufenden Fassadengerüsts, noch die Montage von Geländern entlang der Attika geplant, respektive gewollt war, wurde in einem Vorgespräch mit dem SiGe-Koordinator am Beginn der Baumaßnahme die Nutzung von transportablen Seitenschutz-Einrichtungen („Flachdach-Brüstungen“) abgesprochen.

tatsächliche Ausführung der Absturzsicherungen



Aus „praktischen“ Erwägungen wurden zusätzlich Gitterträger, aufgeständert auf jeweils zwei Gerüstrohren, erst als Absperrungen in ausreichendem Abstand, dann als Absturzsicherungen direkt an der Attika aufgestellt, die mit den zugelassenen transportablen Flachdach-Sicherungen verbunden werden sollten (Planung/Anweisung Dachdecker).

fehlender Verbund im Bereich der „Absturzsicherungen“



Zu guterletzt wurde aufgrund des offensichtlich zu großen Termindrucks auf einen Verbund der beiden unterschiedlichen „Sicherheitssysteme“ verzichtet

Unfall



Aufgrund der Abbruch-Aktivitäten auf dem Dach kippte eines der nicht mehr befestigten Gitterträger-Elemente über die Dachkante, stürzte nach unten und traf aus einer Gruppe von dort ca. 5 sich aufhaltenden Personen zwei erwachsene Schüler, die z. T. schwer verletzt wurden: Schüler: Beinbruch - Schülerin: Querschnittslähmung !!!

mögliche Verantwortliche ???

- wer kam als mögl. Verantwortlicher (Haftungsübernehmender) in Betracht?
 - Dachdecker (Auftragnehmer des Bauherrn) – Firmen-Inhaber
 - Bauleiter des Dachdecker-Unternehmens
 - Abbruch-Unternehmer (Nachunternehmer des Bauherrn)
 - unmittelbar vor Ort tätige Beschäftigte des Abbruch-Unternehmers
 - Inhaber des planenden und bauleitenden Architekturbüros
 - angestellter Bauleiter des Architekturbüros
 - vom Bauherrn bestellter/beauftragter SiGe-Koordinator nach BaustellV
 - Träger der Schule / Bauherr

Strafrechtsverfahren

- angeklagt wurden (strafrechtlich) und verurteilt zu jeweils 90 Tagessätzen:
 - Bauleiter des Dachdecker-Unternehmens
 - Abbruch-Unternehmer (Nachunternehmer des Bauherrn)

- einen Strafbefehl erhielten knapp 5 Jahre später:
 - Inhaber des planenden und bauleitenden Architekturbüros
 - vom Bauherrn bestellter/beauftragter SiGe-Koordinator nach BaustellV

Nach jeweiligen Widersprüchen wurden in einer Hauptverhandlung die Verfahren eingestellt.

Zivilrechtsverfahren

➤ Anspruchsteller / Kläger:

- Verunfallte – Querschnittslähmung
- Verunfallter - Beinbruch
- Unfallversicherungsträger (Unfallkasse) - Versicherer der Geschädigten

➤ Beklagte:

- Abbruch-Unternehmer
- Dachdecker-Unternehmer
- Bauleiter des Dachdecker-Unternehmens
- Inhaber des planenden und bauleitenden Architekturbüros
- vom Bauherrn bestellter/beauftragter SiGe-Koordinator nach BaustellV

Urteil Landgericht Mainz v, 05.12.2018

(Az.: 4/O 99/12)

➤ Haftungs-Feststellung:

- die beklagten Dachdecker-Unternehmer, Dachdecker-Bauleiter und Abbruch-Unternehmer haften gesamtschuldnerisch zu 60 %
- Mithaftungsanteil des Schulträgers von 40 %

➤ Klage-Abweisung:

- gegen die Architekten
- gegen den SiGe-Koordinator nach BaustellV

Wichtiger Hinweis: Von den drei erfolgreich verklagten Parteien wurde fristgerecht Berufung beim OLG Koblenz eingelegt. So lange ist o.g. Urteil nicht rechtskräftig.

Urteilsbegründung zum SiGe-Koordinator - 1 (Az.: 4/O 99/12)

- Die Klage gegenüber dem SiGe-Koordinator nach BaustellV wurde abgewiesen aus folgenden Gründen (1):
- Schutzwirkung eines Vertrages zwischen Bauherr und Koordinator erstreckt sich nicht auf an der Baustelle unbeteiligte Dritte (hier Schüler) (Verweis auf § 1, BaustellV: *„Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.“*)
nochmalige Klärung des Begriffs „Beschäftigter auf der Baustelle“
 - In der Beauftragung des SiGe-Koordinators war die Übernahme von Verkehrssicherungspflichten gegenüber unbeteiligten Dritten nicht geregelt.
 - Weder nach dem Vertrag noch nach dem Gesetz (BaustellV) war/ist eine ständige Präsenz des Koordinators auf der Baustelle gefordert.

Urteilsbegründung zum SiGe-Koordinator - 2 (Az.: 4/O 99/12)

- Die Klage gegenüber dem SiGe-Koordinator nach BaustellV wurde abgewiesen aus folgenden Gründen (2):
 - Die vom Koordinator mitentwickelte Lösung zur Absturzsicherung entsprach den geltenden Vorschriften. Der Unfall ereignete sich erst durch die nicht fachgerechte und damit nicht absprache-gemäße Ausf.
 - Der Koordinator hat per se kein Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten auf der Baustelle.
 - Der Koordinator hat regelmäßig Begehungen der Baustelle durchgeführt und diese auch protokolliert. Er kam auch damit seinen gesetzlichen und vertraglich geschuldeten Verpflichtungen nach.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Dipl.-Ing. Ingolf Kluge
Bau- und Sicherheitsingenieur
ö. b. u. v. Sachverständiger für
Arbeitssicherheit im Hoch- u. Tiefbau
Offenbach